



BUCH-TIPP

Archiv

Rezension

[Download als RTF-File](#)

## SWR2 Buch-Tipp

am Donnerstag, 30. Januar 2003, 16.55 bis 17.00 Uhr, SWR2

### Bernhard Schlink

» **Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht** «,  
Suhrkamp Verlag / EUR 8,50

Rezension von Patrick Horst

Wer Bernhard Schlinks vielgerühmten „Vorleser“ gelesen hat, der weiß um seine lakonische Sprache, seine wie in Stein gemeißelten Sätze. Was einem Roman nicht unbedingt zum Vorteil gereichen muss, steht der Wissenschaft gut an. Komplizierteste Sachverhalte einfach darstellen kann nur, wer seinen Stoff bis in die letzten Verästelungen hinein gedanklich durchdrungen hat. Bernhard Schlink ist ein Meister im Verdichten komplexer Stoffe. Seine Essays wimmeln nur so von prägnanten Merksätzen, die die Pointe seiner zumeist originellen Gedanken anspielungsreich zuspitzen, zum Beispiel: „Freiheit von Schuld ist nicht die Gnade, sondern das Recht der späten Geburt.“ - „In der Geschichte ist die Schuld bewahrt, mit ihr bleibt sie in der Zukunft lebendig.“ - „Was vergangen ist, kann nicht bewältigt werden.“ - Oder: „Wer erinnert, will vergessen dürfen.“

Nun sind die zitierten Sätze zwar sehr eingängig, aber zugleich derart abstrakt und nicht selten auch paradox, dass sie der Erklärung bedürfen. Aus dem Kontext gerissen, öffnen sie dem Missverständnis Tür und Tor. Wenn Schlink zum Beispiel die „Freiheit von Schuld ... das Recht der späten Geburt“ nennt, so bezieht er sich auf einen strengen juristischen Schuldbegriff. Schuld im juristischen Sinne ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft: an die individuelle Zurechenbarkeit der Tat, an Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit beispielsweise. Jeder hat ein Recht darauf, nicht für Taten schuldig gesprochen zu werden, die ihm nicht individuell nachgewiesen werden können. Dennoch kann Freiheit von Schuld auch als Gnade empfunden werden, und das weist auf einen anderen Sinnbezug hin. Sobald es nämlich um moralische Schuld geht, hilft das Recht nicht mehr weiter. Hier handelt es sich um ein Schuldgefühl, welches zum Beispiel auch die Opfer, die Täterkinder und selbst die Opferkinder empfinden können - nicht selten sogar drängender als die Täter selbst. Der zweite eingangs zitierte Satz: „In der Geschichte ist die Schuld bewahrt, mit ihr bleibt sie in der Zukunft lebendig“, spielt auf diesen moralischen Schuldbegriff an.

In der Vergangenheitspolitik geht es immer um beide Aspekte, in Wahrheit sogar mehr um moralische als um juristische Schuld. Weil dem so ist, „kann, was vergangen ist, auch nicht bewältigt werden“. Moralisch nicht, weil „was geschehen ist, geschehen ist“ und sich folglich nicht wiedergutmachen lässt. Rechtlich nicht, weil sich jede „Vergangenheitsbewältigung“ am Rückwirkungsverbot bricht. Unrechtsregimen ist mit rechtsstaatlichen Mitteln kaum beizukommen, das hat der Umgang mit beiden deutschen Diktaturen zur Genüge gezeigt; Schlink warnt deshalb vor allzu hohen Erwartungen an das Recht, die nur enttäuscht werden müssen. Bärbel Bohleys Satz „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“ ist beredter Ausdruck dieser enttäuschten Hoffnungen. Deshalb aber die rechtsstaatlichen Prinzipien zu durchbrechen, wie es teilweise im juristischen Umgang mit dem DDR-Unrecht geschah, ist für Schlink kein akzeptabler Ausweg aus dem Dilemma. Mit guten Gründen plädierte er

schon 1995 für ein DDR- Schlussgesetz, nicht aber für die Schließung der Stasi-Archive.

Dass moralisches Pathos im Umgang mit der Vergangenheit immer falsch ist, will der vierte ausgewählte Merksatz besagen: „Wer erinnert, will vergessen dürfen“. Dieser Satz ist auch als Kritik an die eigene Generation zu verstehen, die den Teufel der Vergangenheit zeitweilig mit exorzistischem Eifer austreiben wollte. Dabei übersah sie, dass hinter ihrer Bewältigungsmanie nicht anders als beim Verdrängungswunsch der angeklagten Elterngeneration die Sehnsucht stand, endgültig von der Vergangenheit loszukommen. Das Vergessen, so Schlinks nüchterne Quintessenz aus 15 Jahren wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Thema, ist genauso legitim wie das Erinnern. Und ob die materiellen, ideellen oder psychischen Gewinne des Erinnerns wirklich die des Vergessens überwiegen, wie immer wieder behauptet wird, kann niemand genau ermessen. Schlink spielt dies in dem aktuellsten seiner hier versammelten Essays am Beispiel seiner Zunft, der deutschen Staatsrechtslehre, durch: Die hat sich bis heute ihrer moralischen Verantwortung für die Vergangenheit kaum gestellt und für diese „Unfähigkeit zu trauern“ dennoch keinen selbsterstörerischen Preis gezahlt. Bezahlt aber hat sie trotzdem, und zwar mit mehr inhaltlichen Kontinuitäten und verpassten Veränderungschancen, als sie sich selbst eingesteht. Auch Schlink kann über diese Kontinuitäten und deren Folgen nur spekulieren.

**Bitte beachten Sie:**

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.